

Satzung KiK Kunst im Kleinen, Lindenerger Kleinkunst e.V.

(Stand 2019 Version 3 gem . JHV 28.12.2019)

§ 1

Der Verein führt den Namen „Kik Kunst im Kleinen, Lindenerger Kleinkunst“, nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz " eingetragener Verein "

Der Verein hat seinen Sitz in Lindenberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, und der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst aller Art, ins besonders die Gewährung von Gelegenheit zur Ausübung von Kunst durch kulturelle Veranstaltungen und Ausstellungen.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden .

§5

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§6

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag kann frei ermesen werden, beträgt zurzeit jedoch mindestens jährlich 16 €. Er ist am 01. Januar eines Jahres zur Zahlung fällig. Ein Mitglied, das länger als 12 Monate mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. §7 Abs. II findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 8

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2 / 3 Mehrheit.

Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der Ausschlussbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekanntgemacht.

§ 7 Abs. II gilt entsprechend.

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden .

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig .

§ 10

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Gesamtvertretung .

Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung.

Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs. I, 32 BGG.

§ 11

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden zweijährig statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

§ 12

Zur Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch eine Anzeige in der örtliche Tageszeitung.

§ 13

Die Mitgliederversammlung leitet der 1. bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung kann einen Tagungsleiter wählen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorhanden ist.

Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließen.

Abgestimmt wird durch Handaufhebung, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt. Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine 2 / 3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Die Zweckänderung kann nur einstimmig beschlossen werden.

§ 14

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

§ 16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das **Kulturamt der Stadt Lindenberg** welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die **Erweiterung der Licht und Tonanlage** im Kulturboden zu verwenden hat.

Lindenberg, den
mit 2 Unterschriften